

G e s e t z

vom-5. März 1964.....

über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich (nö. Kindergartenengesetz - nö. KGG).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

und § 2.

Öffentliche und private Kindergärten.

(1) Öffentliche Kindergärten sind die vom Land oder von einer Gemeinde errichteten und erhaltenen Kindergärten. Die übrigen Kindergärten sind Privatkinderergärten.

(2) Öffentliche Kindergärten sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.

(3) Die Zugänglichkeit von Privatkinderergärten kann auf ein bestimmtes Geschlecht, eine bestimmte Sprache, ein bestimmtes Bekenntnis, auf Angehörige eines bestimmten Betriebes oder auf ein bestimmtes Alter eingeschränkt und von der Leistung eines Beitrages abhängig gemacht werden.

§ 3.

Freiwilligkeit des Besuches.

Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig. Ist jedoch die Anmeldung eines Kindes erfolgt, so hat der Besuch regelmäßig zu erfolgen, widrigenfalls das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden kann.

§ 4.

Jahres- und Erntekindergärten.

(1) Jahreskindergärten sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der für die Kindergärten geltenden Ferien sowie der Sonn- und gesetzlichen Feiertage zu führen.

(2) Erntekindergärten sind in der Zeit der dringenden Feldarbeiten, jedoch nicht länger als sechs Monate im Jahre offen zu halten.

§ 5.

Aufgabe der Kindergärten.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und sittlichen Bildung beizutragen. Überdies ist nach erprobten Methoden der Kleinkinderpädagogik unter Ausschluß jedes schulartigen Unterrichts im Zusammenwirken mit dem Elternhaus die Schulreife zu fördern.

§ 6.

Aufgabe des Sonderkindergartens.

Der Sonderkindergarten hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte

und geschädigte Kinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (§ 5), nach erprobten wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

§ 7.

Aufbau des Kindergartens.

(1) Der Kindergarten umfaßt drei Jahrgänge, die in Kindergruppen zusammengefaßt werden. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kindergruppe einem Jahrgang entspricht.

(2) Eine Kindergruppe darf höchstens 40 eingeschriebene Kinder haben. Ein Kindergarten darf nicht aus mehr als vier Gruppen bestehen.

§ 8.

Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe.

(1) Die Aufnahme in einen Kindergarten darf nur über Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) und nach Anhörung der Kindergartenleiterin vom Kindergartenerhalter erfolgen. Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes, wobei für ein Kind mindestens $1,5 \text{ m}^2$ Bodenfläche des Aufenthaltsraumes zu rechnen ist. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt zunächst stehen, in erster Linie zu berücksichtigen.

(2) Kinder, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, daß sie eine Schädigung der übrigen Kinder oder eine dauernde Störung des Kindergartenbetriebes befürchten lassen, können vom Besuch des Kindergartens auf Antrag der Kindergartenleiterin vom Kindergartenerhalter mit Bescheid ausgeschlossen werden. Aus einem Sonderkindergarten darf ein Ausschluß wegen dieser Gebrechen nur in begründeten Ausnahme-

fällen und nach Einholung eines Gutachtens des Amtsarztes und eines Jugendpsychologen erfolgen.

(3) Kinder können auch dann vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) trotz schriftlicher Mahnung seitens der Kindergartenleiterin die Körperpflege und Kleidung der Kinder weiterhin vernachlässigen, deren Beförderung zum und vom Kindergarten wiederholt unterlassen oder Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen.

(4) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch ist der Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen des Kindes zu erbringen oder durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß das Kind auch ohne Impfung aufgenommen werden kann.

(5) Die Entlassung aus dem Kindergarten hat mit dem Schuleintritt zu erfolgen.

Abschnitt II.

Öffentliche Kindergärten.

§ 9.

Bezeichnung öffentlicher Kindergärten.

Kindergärten, für die das Land Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 übernommen hat, führen die Bezeichnung "Niederösterreichischer Landeskindergarten". Die übrigen Kindergärten führen die Bezeichnung "Gemeindekindergarten".

§ 10.

Gesetzlicher Kindergartenerhalter.

Unbeschadet der Verpflichtungen des Landes gemäß § 11 Abs. 4 und 5 ist gesetzlicher Kindergartenerhalter die Gemeinde, in

deren Gebiet der öffentliche Kindergarten besteht oder errichtet werden soll. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung des Kindergartens.

§ 11.

Errichtung der Kindergärten.

(1) Unter Errichtung eines Kindergartens sind seine Gründung und die Bestimmung der Standortgemeinde zu verstehen. Als Standortgemeinde gilt jene Ortsgemeinde, in deren Gebiet der Kindergarten liegt.

(2) Kindergärten können errichtet werden, wenn eine für die geordnete Führung eines Kindergartens erforderliche Anzahl von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren vorhanden, die räumliche Unterbringung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, das erforderliche Fachpersonal sichergestellt ist und wenn dadurch nicht die geordnete Führung eines benachbarten *öffentlichen* oder privaten ~~öffentlichen~~ Kindergartens gefährdet wird.

(3) Die Errichtung eines Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die beabsichtigte Lage des Kindergartens im Hinblick auf die Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse für einen Kindergarten geeignet ist. In der Bewilligung ist gleichzeitig auszusprechen, daß die in Verwendung genommenen Gebäude und sonstigen Liegenschaften nur nach Maßgabe des § 10 anderen Zwecken zugeführt werden dürfen.

(4) Mit der Bewilligung zur Führung eines nö. Landeskindergartens übernimmt das Land dauernd folgende Verpflichtungen:

- a) die Kindergartenleiterin und die Kindergärtnerinnen in der erforderlichen Anzahl beizustellen und den Personalaufwand für diese an Jahreskindergärten für eine Arbeitszeit von 36 Wochenstunden, an Erntekindergärten für eine Arbeitszeit von 45 Wochenstunden, zu tragen;

b) zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Kinderwärterin im Ausmaß von zwei Dritteln jenes Betrages, der dem monatlichen Entgelt einschließlich der Sonderzahlungen nach der 10. Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 7 der Besoldungsgruppe II des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBI.Nr.463/1961, entspricht, beizutragen.

(5) Abs.4 lit.b gilt sinngemäß für eine Aushilfskraft.

§ 12.

Erhaltung der Kindergärten.

(1) Unter Erhaltung eines Kindergartens sind die Bereitstellung und Instandhaltung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung, der Bildungsmittel und des Beschäftigungsmaterials, die Beistellung einer den neuzeitlichen Erfordernissen entsprechenden Wohnung für die Kindergärtnerin, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Pflege der Räumlichkeiten und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals (wie Kinderwärterin, Hauswart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen.

(2) Zur Erhaltung des Kindergartens gehört auch die Beistellung des erforderlichen Kindergartenpersonals. Die Diensthoheit über das Kindergartenpersonal gemäß § 11 Abs.4 lit.a übt das Land aus.

(3) Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand gemäß § 11 Abs.4 lit.b und Abs.5 ist jeweils zum 1. Jänner und zum 1.Juli dem Kindergartenerhalter im nachhinein anzuweisen.

§ 13.

Leitung des Kindergartens.

Für die pädagogische und administrative Leitung des Kinder-

gartens ist, ausgenommen an Erntekindergärten (§ 4 Abs.2), die nur aus einer Gruppe bestehen, eine Kindergärtnerin als Leiterin zu bestellen.

§ 14.

Zahl der Kindergärtnerinnen und Kinderwärterinnen.

(1) An jeden Kindergarten sind einschließlich der Leiterin so viele Kindergärtnerinnen zu bestellen, wie Kindergruppen vorhanden sind.

(2) Für jeden Kindergarten ist mindestens eine Kinderwärterin zu bestellen; eine Kinderwärterin darf jedoch höchstens zwei Kindergruppen betreuen.

§ 15.

Betriebszeit und Ferien.

(1) Die Betriebszeit an einem Jahreskindergarten hat grundsätzlich 36, an einem Sonderkindergarten 30 Wochenstunden zu betragen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 15. November und während der Ferien ist der Kindergarten geschlossen. Die Aufteilung der Beschäftigungsstunden auf die Wochentage (Wochenstundenplan) setzt der Kindergartenerhalter über Antrag der Kindergartenleitung fest. Hierbei können ein ganzer Tag oder zwei Nachmittage in der Woche als beschäftigungsfrei festgelegt werden. An Erntekindergärten ist der Samstag beschäftigungsfrei. Der Wochenstundenplan ist zu Beginn des Beschäftigungsjahres der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch ihn die geordnete Führung des Kindergartens gewährleistet ist.

(2) Die Ferien sind den örtlichen Bedürfnissen entsprechend vom Kindergartenerhalter festzusetzen und dauern sechs Wochen. Sie sind der Landesregierung zu melden. Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach der Volksschule des Ortes.

(3) Das Beschäftigungsjahr hat sich dem Schuljahr der öffentlichen Pflichtschulen anzupassen.

(4) Der Kindergartenerhalter kann von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einen kostendeckenden Beitrag für solche Mehrauslagen einheben, die erwachsen, wenn er auf Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) die Betriebszeit eines Jahreskindergartens mit mehr als 36 Wochenstunden festsetzt.

§ 16.

Hospitieren und Praktizieren.

(1) Der Erhalter eines Kindergartens kann mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung der Kindergartenleiterin einzelnen Personen das Hospitieren und Praktizieren, ebenso Schulklassen, die unter Führung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen, in Gruppen das Hospitieren am Kindergarten gestatten. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die ordentliche Führung des Kindergartens gefährdet ist.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Weisungen der gruppenführenden Kindergärtnerin zu erfolgen.

§ 17.

Religiöse Unterweisung.

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist die Vornahme von religiösen Unterweisungen der Kinder ihres Bekenntnisses im Kindergarten im Gesamtausmaß von einer Wochenstunde zu gewähren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können die Kinder jederzeit von der Teilnahme abmelden.

§ 18.

Ortsfremde Kinder.

(1) Die Standortgemeinde bildet den Besuchssprengel des öffent-

lichen Kindergartens.

(2) Für Kinder, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, jedoch den Kindergarten besuchen, ist ein Kindergartenerhaltungsbeitrag zu leisten. Dieser belastet die Wohnsitzgemeinde der Kinder, wenn sie dem Besuch des Kindergartens durch eine Vereinbarung mit dem gesetzlichen Kindergartenerhalter zugestimmt hat, sonst die Personen, die für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben.

(3) Der Kindergartenerhaltungsbeitrag ist vom gesetzlichen Kindergartenerhalter höchstens in der Höhe festzusetzen, daß er die anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes mit Ausnahme der Verpflichtungen an den Schulbaufonds und der Verzinsung und Tilgung eines aufgenommenen Darlehens deckt. Der Berechnung ist die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten im abgelaufenen Kalenderjahr wenigstens einen Monat besucht haben, zugrunde zu legen.

(4) Leistet der Verpflichtete den Kindergartenerhaltungsbeitrag nicht, so kann der Kindergartenerhalter die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege begehren oder die Kinder vom Besuch des Kindergartens ausschließen.

§ 19.

Unentgeltlichkeit.

Der Besuch eines Kindergartens innerhalb des Besuchssprengels ist unentgeltlich. Nur zur Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter ein kostendeckender Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eingehoben werden. Leistet der Verpflichtete diesen Beitrag nicht, so kann der Kindergartenerhalter die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege begehren oder die Kinder vom Besuch des Kindergartens ausschließen.

§ 20.

Verwendung und Widmung von Kindergartenliegenschaften.

(1) Die Verwendung von Gebäuden und sonstigen Liegenschaften eines Kindergartens für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch die angestrebte Verwendung die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wird.

(3) Die Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke kann vom Kindergartenerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn:

- a) Die Gebäude oder Liegenschaften für Kindergartenzwecke nicht mehr geeignet sind,
- b) für die räumliche Unterbringung des Kindergartens den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anderweitig vorgesorgt ist oder
- c) durch die Aufhebung der Widmung Interessen des Kindergartens nicht beeinträchtigt werden.

Im Falle der lit. a hat die Landesregierung die Widmung von amtswegen aufzuheben.

§ 21.

Stillegung und Auflassung.

(1) Die Stillegung eines Kindergartens ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes, ohne daß die Auflassung erfolgt. Letztere ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung seines Bestandes.

(2) Ein öffentlicher Kindergarten darf vom Kindergartenerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung stillgelegt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Betrieb des Kindergartens wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Ein Kindergarten kann vom Kindergartenerhalter aufgelassen werden, wenn:

a) die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Errichtung des Kindergartens maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind,

b) der Kindergarten seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist oder

c) die Weiterführung des Kindergartens der Gemeinde als gesetzlichem Kindergartenerhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Aufwand der Kindergartenunterhaltung die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Gemeindegefährden würde.

(4) Die Auflassung bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs.3 vorliegen.

(5) Mit der Auflassung gilt auch die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke als aufgehoben.

Abschnitt III.

Privatkindergärten.

§ 22.

Kindergartenerhalter.

(1) Einen Privatkindergarten zu errichten, ist als Kindergartenerhalter - bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen - berechtigt:

a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig

und in sittlicher sowie staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;

- b) jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft;
- c) jede sonstige inländische juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit.a erfüllen.

(2) Die Aufgabe des Kindergartenerhaltes ist die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung des Kindergartens.

(3) Der Kindergartenerhalter hat jede maßgebliche Veränderung in seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, in der Organisation des Kindergartens, sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und dieser auf Verlangen alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte über den Kindergarten zu geben. Er darf den Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Kindergartenliegenschaften und die Beobachtung der Arbeit im Kindergarten nicht verweigern.

§ 23.

Kindergartenleiterinnen und Kindergärtnerinnen.

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Privatkinderkindergartens ist eine Leiterin zu bestellen, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die Eignung zur Kindergartenleiterin in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- c) die Befähigung als Kindergärtnerin sowie eine zweijährige Praxis nachweist.

(2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs.1 lit.a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.

(3) Die Leiterin ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung des Kindergartenbetriebes verantwortlich. Sie ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 29) erteilten Weisungen der zuständigen Aufsichtsorgane gebunden.

(4) Die am Kindergarten verwendeten Kindergärtnerinnen haben

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eignung als Kindergärtnerin in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- c) die Befähigung als Kindergärtnerin nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs.1 und 4 lit.a) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtnerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse des Kindergartens gelegen ist.

(6) Die Bestellung der Leiterin und der Kindergärtnerinnen sowie jede Veränderung in deren Person ist vom Kindergartenerhalter der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen, welche die Verwendung der Leiterin oder Kindergärtnerin innerhalb eines Monats seit dem Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die Landesregierung die Verwendung einer Leiterin oder Kindergärtnerin zu untersagen, wenn die in vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich der Leiterin auch dann, wenn sie die ihr nach Abs.3 obliegenden Aufgaben nicht ausreichend erfüllt.

(7) Die Bestimmungen des Abs.6 gelten sinngemäß auch für den Kindergartenerhalter, wenn er selbst die Leitung des Kindergartens ausübt (Abs.2).

§ 24.

Räumliche Erfordernisse.

Der Kindergartenerhalter hat nachzuweisen, daß er über Kindergarten-

räume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zwecke und der Organisation des Kindergartens sowie den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, daß der Kindergarten das zum Betrieb erforderliche Spiel- und Beschäftigungsmaterial besitzt.

§ 25.

Anzeige und Untersagung der Errichtung.

(1) Die Errichtung eines Privatkindergartens ist der Landesregierung mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung des Kindergartens unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 22 Abs.1, des § 23 Abs.1 oder 2 und 4 sowie des § 24 anzuzeigen.

(2) Die Landesregierung hat die Errichtung des Kindergartens binnen zwei Monaten seit dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs.1 angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung des Kindergartens innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann er eröffnet werden.

§ 26.

Erlöschen und Entzug des Rechtes zur Kindergartenführung.

(1) Das Recht zur Führung eines Kindergartens erlischt

- a) mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergarten-
erhalter,
- b) mit dem Wegfall einer der im § 22 Abs.1 genannten Bedingungen,
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht ge-
führt wurde,
- d) mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere
Person in der Absicht, die Kindergartenerhaltung aufzugeben,
oder
- e) mit dem Tode des Kindergartenerhalters (bei juristischen Per-
sonen mit deren Auflösung); die Verlassenschaft oder die Er-
ben des Kindergartenerhalters können den Kindergarten jedoch

bis zum Ende des Beschäftigungsjahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenerhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Wenn nach der Eröffnung des Kindergartens die im § 23 Abs.1,2 oder 4 oder im § 22 Abs.2 und § 24 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden, so hat die Landesregierung dem Kindergartenerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Landesregierung die weitere Führung des Kindergartens zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung die Weiterführung des Kindergartens ohne Setzung einer Frist zu untersagen.

§ 27.

Bezeichnung von Privatkindergärten.

Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindergartenerhalters ausdrücklich als "Privatkindergarten" zu bezeichnen.

§ 28.

Strafbestimmungen.

Wer

- a) einen Privatkindergarten ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung eröffnet; oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung eines Privatkindergartens diesen weiterführt,
- b) für einen Privatkindergarten eine den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechende Bezeichnung führt;
- c) eine Leiterin oder Kindergärtnerin, deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Leiterin oder Kindergärtnerin weiter beschäftigt;

d) den zuständigen Aufsichtsorganen den Zutritt zu den Kindergartenliegenschaften, die Beobachtung des Betriebes verweigert oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen oder Auskünfte unterläßt,

begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 20.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Abschnitt IV.

Aufsicht und bauliche Gestaltung.

§ 29.

Die pädagogische Aufsicht.

(1) Die pädagogische Aufsicht über die Kindergärten wird von der Landesregierung durch Fachinspektorinnen für die Kindergärten ausgeübt. Diese Aufsichtsorgane haben insbesondere die Dienstleistung des Personals in den Kindergärten zu beobachten, Weisungen in pädagogisch-didaktischen Belangen zu geben, für die Fortbildung der Kindergärtnerinnen zu sorgen sowie den Zustand der Räume, der Einrichtung und des Beschäftigungsmaterials zu überprüfen.

(2) Die Fachinspektorinnen haben einen ausführlichen Inspektionsbericht der Landesregierung nach jeder Inspektion vorzulegen. Soweit sich dieser auf den baulichen Zustand und die Erhaltung des Kindergartens bezieht, ist er auch der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 30.

Aufsicht über die Erhaltung der Kindergärten.

(1) Die Erhaltung der Kindergärten unterliegt der Aufsicht der nach dem Standort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Kindergärten, die von Städten mit eigenem Statut erhalten werden, sind von der Landesregierung zu beaufsichtigen.

(2) Kommt der Kindergartenerhalter den ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde die nichterfüllten Verpflichtungen mit Bescheid festzustellen und in diesem Bescheid eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorzuschreiben. Wenn nach Ablauf der Frist die bescheidmäßig festgestellten Verpflichtungen nicht erfüllt sind, hat die Aufsichtsbehörde gegen den gesetzlichen Kindergartenerhalter im Sinne der nö. Gemeindeordnung vorzugehen, gegen einen sonstigen Kindergartenerhalter die Anzeige an die Landesregierung zwecks Entzugs des Rechtes zur Kindergartenführung gemäß § 26 zu erstatten.

§ 31.

Bauliche Gestaltung der Kindergärten.

(1) Kindergärten haben bezüglich ihrer Lage, ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung dem Kindergartenzweck, den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene, sowie den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. Sie haben die nach der durchschnittlichen Kinderzahl notwendigen Räumlichkeiten aufzuweisen und sind mit einem Spielplatz auszustatten.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden durch Verordnung die näheren Vorschriften über Lage, bauliche Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf die bestehenden bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften und auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung zu erlassen (Kindergartenbauordnung).

(3) Sowohl die Bestimmung des Bauplatzes als auch der Bauplan bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, wenn es sich um öffentliche Kindergärten handelt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Wahl des Bauplatzes und der Bauplan den Voraus-

setzungen nach Abs.1 und 2 entsprechen.

Abschnitt V.

Förderung von Kindergärten durch das Land.

§ 32.

Förderung von Privatkindergärten.

(1) Die Landesregierung kann den Erhalter eines von mindestens 20 Kindern besuchten Privatkindergartens, wenn jener vorwiegend caritative oder erzieherische Aufgaben erfüllt, fördern:

- a) durch Zuweisung der erforderlichen Kindergärtnerinnen einschließlich der Kindergartenleiterin als lebende Subventionen, jedoch nur für eine Arbeitszeit von 36 Wochenstunden, oder
- b) durch Ersatz des Personalaufwandes für die erforderlichen Kindergärtnerinnen einschließlich der Leiterin, jedoch im Ausmaß des Entgeltes, das für eine vertragliche Kindergärtnerin in der 5. Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 1 3 des Entlohnungsschemas I L des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr.86, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist,
- c) in beiden Fällen außerdem durch einen Beitrag zu dem Entgelt der notwendigen Kinderwärterinnen im Sinne des § 11 Abs.4 lit.b.

(2) Der Förderungsbeitrag des Landes nach Abs.1 lit.b und c ist über Antrag des Kindergartenerhalters monatlich, sonst nach den Bestimmungen des § 12 Abs.3 im nachhinein flüssig zu machen.

(3) Einem Privatkindergarten darf nur eine solche Kindergärtnerin als lebende Subvention zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklärt und deren Zuweisung an den betreffenden Kindergarten der Kindergartenerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt. Die Zuweisung ist

aufzuheben, wenn die Kindergärtnerin dies beantragt oder wenn der Kindergartenerhalter die weitere Verwendung der Kindergärtnerin am betreffenden Kindergarten für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der Landesregierung beantragt.

Abschnitt VI.

Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 33.

Verfahren.

Im behördlichen Verfahren, das sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergibt, kommt den Gemeinden und Kindergartenerhaltern Parteistellung im Sinne der Vorschriften über das allgemeine Verwaltungsverfahren, AVG.1950, BGBl.Nr.172, zu.

§ 34.

Übergangsbestimmung.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kindergärten gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet. Soweit die für Privatkindergärten vorgeschriebenen Anzeigen bisher nicht erstattet wurden, sind sie binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen.

§ 35.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Normalstatut für die nö. Landeskindergärten in der Fassung der Wiederverlaut-

barung, LGB1.Nr.77/1955, sowie die Bezugsordnung der Kinderwärtnerinnen an nÖ. Landeskindergärten, LGB1.Nr.1/1947 und Nr.64/1949, außer Wirksamkeit.